OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302807/10/Kl/Rd

Datum:
Linz, 5. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B P, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. P C, H, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. Juli 2020, GZ: Pol-303-SV04-4-2020/2, wegen Übertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. November 2020 und Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch
   - nach dem Wort „Organ“ „(handelsrechtlicher Geschäftsführer)“ einzufügen ist und
   - der Einleitungssatz nach der Wortfolge „als Arbeitgeberin iSd LSD-BG“ zu lauten hat: „Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (A1-Dokument) nicht bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden." sowie
   - die verletzte Rechtsvorschrift „§ 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG“ zu zitieren ist.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. Juli 2020, GZ: Pol-303-SV04-4-2020/2, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.000 Euro wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG verhängt, weil er es als zur Vertretung nach außen berufenes und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz – VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Firma P s.r.o. P T Slowakische Republik zu verantworten hat, dass durch diese Firma als Arbeitgeberin iSd LSD-BG der Aufforderung, die Unterlagen (SV-Unterlagen) vorzulegen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen, entgegen § 21 iVm § 26 LSD-BG nicht erfolgt ist.
Für folgenden Arbeitnehmer fehlen die A1-Unterlagen zum Kontrollzeitpunkt (Das vorgelegte Sozialversicherungsdokument war am 20.12.2019 abgelaufen):
K M, geb. x, slowakischer Staatsbürger
Die Übertretung wurde infolge einer Kontrolle durch die Finanzpolizei-Finanzamt Grieskirchen Wels am 23.01.2020 auf der Baustelle in W, V (BV Neubau Firmenzentrale F) festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und diese damit begründet, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund der Weihnachtsfeiertage nicht möglich gewesen sei, die A1-Bescheinigung rechtzeitig einzuholen und deshalb lediglich den Antrag auf Ausstellung stellen konnte. Nachdem die A1-Bescheinigung auch in weiterer Folge erteilt worden sei, habe es sich lediglich um geringes Verschulden gehandelt, sodass diesbezüglich mit Ermahnung das Auslangen hätte gefunden werden können.

Zur Strafzumessung wurde ausgeführt, dass, selbst wenn eine Verwaltungsübertretung vorgelegen wäre, die Strafzumessung bei weitem überhöht sei. Die Behörde sei bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass gegen den Beschwerdeführer bereits 11 rechtskräftige Entscheidungen gemäß AVRAG und LSD-BG vorlägen und dies als erschwerend qualifiziert. Diese Annahme sei unrichtig. Die Annahme eines Wiederholungsfalles setze eine bereits erfolgte Verurteilung für denselben Arbeitnehmer und die gleiche oder zumindest gleichartige Tat voraus. Diese Voraussetzung sei im gegenständlichen Fall nicht gegeben, der Beschwerdeführer sei nie wegen der im Straferkenntnis angeführten Arbeitnehmer, für eine gleiche oder gleichartige Tat verurteilt worden. Es werde daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, in eventu die Strafe herabzusetzen.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. November 2020, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Weiters wurden die Zeugen C W (FA Grieskirchen Wels, FinPol Team 47), J N (Steuerberatungskanzlei) geladen und einvernommen. Der ebenfalls geladene Zeuge W Q hat sich entschuldigt. Das Verfahren wurde zur gemeinsamen Verhandlung mit weiteren den Beschwerdeführer betreffenden Strafverfahren verbunden. Dabei handelt es sich um die Verfahren zu GZ: LVwG-302806 und LVwG-302805.

4.1. Im Grunde des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:
Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa. P s.r.o. mit dem Sitz in T, Slowakei.

Am 23. Jänner 2020 wurde durch die Finanzpolizei eine Kontrolle auf der Baustelle Bauvorhaben „Neubau Firmenzentrale F“, V in W nach dem LSD-BG vorgenommen und wurde der slowakische Staatsangehörige M K, Arbeitnehmer der Fa. P s.r.o. mit Sitz in T, Slowakei, bei Eisenverlegearbeiten angetroffen. Mit dem Arbeitnehmer M K wurde ein Personenblatt in seiner Muttersprache aufgenommen und wurde der Personalausweis oder Ausweis vorgezeigt. Zum Kontrollzeitpunkt konnte kein gültiges A1-Dokument vorgelegt werden, zumal das vorgewiesene Sozialversicherungsdokument bereits mit 20. Dezember 2019 abgelaufen war. Aus dem ZKO3-Dokument ist ersichtlich, dass der 14. Oktober 2019 als Beginn der Beschäftigung und der 31. August 2020 als Beschäftigungsende ausgewiesen ist. Als Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG fungierte J N von der Steuerberatungskanzlei N. Als Vorarbeiter fungierten D S und H A T auf der gegenständlichen Baustelle. Ein gültiges A1-Dokument wurde auch nicht anlässlich der schriftlichen Aufforderung vom 27. Jänner 2020, gerichtet an die P s.r.o., vorgelegt. Vom Beschwerdeführer wurde behauptet, dass ein A1-Dokument für den Arbeitnehmer beantragt, jedoch aufgrund der Weihnachtsfeiertage nicht rechtzeitig ausgestellt worden sei.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die im Akt einliegenden Formblätter und Dokumente sowie auf die Angaben des einvernommenen Zeugen. Danach ist davon auszugehen, dass das in der Anzeige und im Straferkenntnis angeführte A1-Dokument betreffend den Arbeitnehmer M K nicht vor Ort bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wurde, zumal es sich bei dem vorgewiesenen A1-Dokument um ein bereits am 20. Dezember 2019 abgelaufenes gehandelt hat. Der Arbeitnehmer war bereits seit 14. Oktober 2019 auf der Baustelle tätig. Ein Nachweis, wann die Neuausstellung des A1-Dokuments beantragt wurde, wurde vom Beschwerdeführer nicht erbracht und unter Beweis gestellt. Vom Zeugen W

wurde glaubwürdig dargelegt, dass weder ein gültiges A1-Dokument noch ein Nachweis, dass eine fristgerechte Beantragung erfolgte, vorgelegt wurde.
Es wird der Sachverhalt vom Beschwerdeführer zugegeben und bestätigt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

5.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte das gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG erforderliche gültige A1-Dokument anlässlich der Kontrolle am 23. Jänner 2020 nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.
Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung eindeutig erfüllt. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P s.r.o. hat der Beschwerdeführer die Tat auch verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten.

5.3. Der Beschwerdeführer hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht, und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

Auch die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung des § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG gehört zu den sogenannten Ungehorsamsdelikten, da zu ihrer Strafbarkeit weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr erforderlich ist. Es hat daher der Täter glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist (vgl. VwGH vom 16.12.2008, 2007/09/0290). Der Beschwerdeführer hätte daher zu seiner verwaltungsstrafrechtlichen Entlastung darzutun und glaubhaft zu machen gehabt, warum es ihm ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, sich den Anforderungen des LSD-BG entsprechend zu verhalten, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen und vor Ort zugänglich gemacht werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gehört auch die Einrichtung eines effizienten Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, das dann vorliegt, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der lückenlosen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektive Weise überwacht worden wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon mehrmals ausgesprochen, dass ein Arbeitgeber nur dann entschuldigt ist, wenn er darlegt und glaubhaft gemacht hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung allfälliger von ihm erteilter Anordnungen betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, insbesondere welche Kontrollen er eingerichtet und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (vgl. VwGH vom 22.10.2003, 2000/09/0170, VwGH vom 10.12.2009, 2009/09/0230).

Im konkreten Fall hat sich der Beschwerdeführer dahingehend verantwortet, dass das A1-Dokument für den Arbeitnehmer K bereits beantragt gewesen sei, jedoch aufgrund der Weihnachtsfeiertage der rechtzeitige Erhalt nicht möglich gewesen sei. Dadurch würde nur ein geringfügiges Verschulden vorliegen.

Die Ansicht des Beschwerdeführers wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt. Zum einen kann einem Unternehmer zugemutet werden, dass er vor Entsendung des Arbeitnehmers die für die Entsendung benötigten Unterlagen hinsichtlich der Laufzeit kontrolliert und Vorkehrungen im Zuge eines Kontrollsystems trifft, dass rechtzeitig für die Neubeantragung und Beschaffung von befristeten Dokumenten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, zumal der Beschwerdeführer häufig auch über die Grenze nach Österreich hereinarbeitet und Entsendungen vornimmt. Angaben zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem ist der Beschwerdeführer schuldig geblieben. Zum anderen hätte der Beschwerdeführer von der Möglichkeit Gebrauch machen können, den Nachweis zu erbringen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieses Dokumentes durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor Entsendung nicht möglich war. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer nicht Gebrauch gemacht. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass aufgrund der Weihnachtsfeiertage keine fristgerechte Ausstellung möglich gewesen sei, konnte ihn somit nicht von seinem schuldhaften Verhalten befreien. Darüber hinaus endete die Gültigkeit des Sozialversicherungsdokuments mit 20. Dezember 2019, sohin vor den vom Beschwerdeführer eingewendeten Weihnachtsfeiertagen.
Es ist daher eine Entlastung des Beschwerdeführers nicht gelungen. Es war daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung des Beschwerdeführers auszugehen und war das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Schuld zu bestätigen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Ausführungen hat der Beschwerdeführer nichts entgegengesetzt und kamen auch keine geänderten oder neuen Umstände im Beschwerdeverfahren hervor. Als straferschwerend wurden 11 (bzw. 10) rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen nach AVRAG bzw. LSD-BG, strafmildernd kein Umstand gewertet. Im Sinne der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verpflichtung zum Bereithalten und Zugänglichmachen eine Kontrolle hinsichtlich des Bestehens einer Sozialversicherung ermöglichen soll. Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe von 1.000 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro verhängt. Das EuGH-Urteil in der Rs Maksimovic sowie die VwGH-Judikatur dazu wurden berücksichtigt. Dass es sich bei den Vormerkungen um dieselben Arbeitnehmer und dieselbe Gesetzesstelle handeln muss, ist nicht herrschende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Angesichts der Vorstrafen war die verhängte Geldstrafe nicht überhöht und als tat- und schuldangemessen zu bestätigen.
Da ein Kontrollsystem nicht nachgewiesen wurde, ist daher schon eine wesentliche Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe nicht gegeben, sodass § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung kommt (vgl. VwGH 22.10.2012, Zl. 2010/03/0065).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Zu den Worteinfügungen und der Berichtigung der verletzten Rechtsvorschrift im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt und verpflichtet, zumal dadurch keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers erfolgte.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 200 Euro, festzusetzen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage auf.

Die Entscheidung weicht nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab. Es werden die wesentlichen höchstgerichtlichen Entscheidungen auch diesem Erkenntnis zu Grunde gelegt. Die Abwägung und Würdigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht revisibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des/der Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz beim Kompetenzzentrum LSDB verbunden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt